Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 8129.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 193.) werden die §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt.

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7. Absatz 5.) den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht;

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7.) gehören;

c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;

d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder frei-

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1873.

freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870. (Gesetz-Samml. S. 437.) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7.) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806. bis 1815. Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7.) gehören.

§. 6.

Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Solleinnahme wird auf 11,000,000 Thaler festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7. festgestellten Stufensätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Solleinnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung beziehungsweise Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamationen und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Maßgabe der in Alinea 4. enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§. 7.

Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden (§. 8.) jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen				
		Thlr.		Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe	von	140	bis einschließlich	220 ..	1
„ „ 2. „	„ mehr als	220	„ „	300 ..	2
„ „ 3. „	„ „	300	„ „	350 ..	4
„ „ 4. „	„ „	350	„ „	400 ..	5
„ „ 5. „	„ „	400	„ „	450 ..	6
„ „ 6. „	„ „	450	„ „	500 ..	8
„ „ 7. „	„ „	500	„ „	550 ..	10
„ „ 8. „	„ „	550	„ „	600 ..	12
„ „ 9. „	„ „	600	„ „	700 ..	14
„ „ 10. „	„ „	700	„ „	800 ..	16
„ „ 11. „	„ „	800	„ „	900 ..	20
„ „ 12. „	„ „	900	„ „	1000 ..	24

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28. 29. und 30. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 9a.

Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thaler beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von einem halben Thaler jährlich.

§. 9b.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeinde-Angelegen-

legenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuer-Betrages von 3 resp. 4 Thalern geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thalern Klassensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 4 Thalern knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874. ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunal-Ordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5. unter Nr. 4. Littr. d. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10.

a) Die Einschätzung in die im §. 7. bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen.

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet.

pflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen.

b) Von den Gemeindevorständen werden, und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner), auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt.

c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§. 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres.

b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten 8 Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindekommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen, und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeindekommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

e) Der

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann, beziehungsweise Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamationskommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamationskommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§. 24.). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamationskommission sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamationskommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamationskommission erläßt, und gegen die Entschei-

scheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen berechtigt.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 20.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen		
	von mehr als	bis einschließlich	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe	1,000	1,200 ..	30
" " 2. "	1,200	1,400 ..	36
" " 3. "	1,400	1,600 ..	42
" " 4. "	1,600	1,800 ..	48
" " 5. "	1,800	2,000 ..	54
" " 6. "	2,000	2,400 ..	60
" " 7. "	2,400	2,800 ..	72
" " 8. "	2,800	3,200 ..	84
" " 9. "	3,200	3,600 ..	96
" " 10. "	3,600	4,000 ..	108
" " 11. "	4,000	4,800 ..	120
" " 12. "	4,800	5,600 ..	144
" " 13. "	5,600	6,400 ..	168
" " 14. "	6,400	7,200 ..	192
" " 15. "	7,200	8,400 ..	216
" " 16. "	8,400	9,600 ..	252
" " 17. "	9,600	10,800 ..	288
" " 18. "	10,800	12,000 ..	324
" " 19. "	12,000	14,000 ..	360
" " 20. "	14,000	16,000 ..	420
" " 21. "	16,000	18,000 ..	480
" " 22. "	18,000	20,000 ..	540
" " 23. "	20,000	24,000 ..	600
" " 24. "	24,000	28,000 ..	720
" " 25. "	28,000	32,000 ..	840
" " 26. "	32,000	36,000 ..	960
" " 27. "	36,000	40,000 ..	1080
" " 28. "	40,000	48,000 ..	1200
" " 29. "	48,000	56,000 ..	1440

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	Thlr.
in der 30. Stufe	56,000	68,000 ..	1680
= = 31. = ...	68,000	80,000 ..	2040
= = 32. = ...	80,000	100,000 ..	2400
= = 33. = ...	100,000	120,000 ..	3000
= = 34. = ...	120,000	140,000 ..	3600
= = 35. = ...	140,000	160,000 ..	4200
= = 36. = ...	160,000	180,000 ..	4800
= = 37. = ...	180,000	200,000 ..	5400
= = 38. = ...	200,000	220,000 ..	6000
= = 39. = ...	220,000	240,000 ..	6600
= = 40. = ...	240,000	260,000 ..	7200

u. s. f. um je 20,000 Thaler steigend — um je 600 Thaler steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§. 6. und 7.) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirkskommission gebildet, welche zu $\frac{2}{3}$ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu $\frac{1}{3}$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkskommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die

die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870. und 1871. Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Diejenigen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851. enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Artikeln I. und II. dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist ermächArtikel direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

Artikel V.

Die Artikel I. bis III. gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1874. in Anwendung.

Der Artikel IV. tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Ausführungen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach

(Nr. 8130.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 25. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1875. an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt.

Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Januar 1874. als Termin für diese Steuerumwandlung festgesetzt werden.

§. 2.

Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1875. ab als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert, und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamte zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von drei zu drei Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.

Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- und Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften, oder Theile von anderen Ortschaften, und wird deren Ausschließung durch anderweite Regelung des Schlachtsteuerbezirks nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, anderenfalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forterhoben wird. Nach dem Ablaufe von je drei Jahren soll das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs Neue geprüft werden. Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen.

§. 3.

Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Kommunalzuschlages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Er-

Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer-Regulative eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staats bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Januar 1875. ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung.

§. 4.

Auf Antrag der betreffenden Stadt wird, gegen Vergütigung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung in Schlachtsteuer-Angelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt.

§. 5.

Der im §. 6. des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, auf 11 Millionen festgestellte Jahresbetrag der Solleinnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 14 Millionen Thaler erhöht.

Die gemäß Alinea 3. und 4. des §. 6. des genannten Gesetzes etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze der Klassensteuer (§. 7. a. a. O.) finden gleichmäßig auf sämmtliche Steuerpflichtige Anwendung.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vom 1. Januar 1874. ab aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Klassensteuer in derselben für das Jahr 1874. ohne Anrechnung auf den nach §. 6. des genannten Gesetzes festgestellten Normalbetrag und ohne Rücksicht auf die darnach etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze.

§. 6.

Die in Bezug auf die Klassensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8131.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1873., betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§. 25. und 26. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote.

Auf den Bericht vom 29. v. M. bestimme Ich, daß die Dispensation von dem in den §§. 25. und 26. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote bei Mir künftig in allen Fällen von dem Justizminister nachzusuchen ist, welchem überlassen bleibt, die nach Maßgabe der Verordnung vom 15. März 1803. erforderliche Prüfung durch die Gerichtsbehörden herbeizuführen.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. April 1873.

Wilhelm.

Leonhardt. Falk.

An den Justizminister, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

(Nr. 8132.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1873., betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannoverschen Staatsbahn.

Auf Ihren Bericht vom 21. April d. J. genehmige Ich, daß für die Verwaltung der Ostbahn in Königsberg, Bromberg und Berlin, für die Verwaltung der Hannoverschen Staatsbahn in Kassel, Harburg, Bremen und Hannover Königliche Eisenbahn-Kommissionen nach Maßgabe der in Meinem Erlasse vom 28. September v. J. gegebenen Bestimmungen errichtet werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

St. Petersburg, den 30. April 1873.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).